



Benutzungsordnung für den Festplatz „Werdchen“

§ 1 (Öffentliche Einrichtung)

- (1) Der Festplatz „Werdchen“ ist eine öffentliche Einrichtung i.S. des § 19 Hess. Gemeindeordnung.
- (2) Der Festplatz wird vom Magistrat der Kreisstadt Eschwege (Eigentümerin) - Fachbereich Ordnungswesen - verwaltet. Die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen sind von den Benutzern genau zu beachten. Den Anordnungen des Magistrats der Kreisstadt Eschwege und der von ihm eingesetzten Aufsichtskräfte haben alle Benutzer nachzukommen.

§ 2 (Benutzungsgebühr)

- (1) Für die Benutzung des Festplatzes wird ein Platzgeld erhoben. Die Höhe des Platzgeldes orientiert sich an der Art und Dauer der Veranstaltung.
- (2) Die Gebühr beträgt, unabhängig von der Veranstaltungsart, bei der Gesamtnutzung der Flächen, pro Veranstaltungstag 500,00 €.
- (3) Bei der Nutzung von Teilflächen des Festplatzes wird eine Gebühr nach Veranstaltungsart erhoben.

a) festgesetzte Märkte, Ausstellungen und Messen (GewO)	200,00 €/Tag
b) Antik- und Trödelmarkt	260,00 €/Tag
c) Sonstige Veranstaltungen	125,00 €/Tag
- (4) Die Strom-, Frischwasser- und Abwasserkosten werden nach dem jeweiligen Verbrauch abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt mit der Stadtwerke Eschwege GmbH.
- (5) Der Magistrat kann auf Antrag von der Gebührenfestsetzung der Abs. 2 und 3 abweichen.

§ 3 (Überlassung)

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung des Festplatzes ist rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung, schriftlich unter Angabe des Benutzungszweckes und der Dauer, beim Magistrat der Kreisstadt Eschwege zu beantragen. Ein Lageplan ist beizufügen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung. Der Magistrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter anderem unter Einbeziehung vom Tierwohl, Vereinbarkeit mit den Grundrechten, den klimatischen Zielsetzungen der Kreisstadt sowie der Vereinbarkeit mit der freien demokratischen Grundordnung.

- (2) Der Magistrat behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen jederzeit anzufordern.
- (3) Der Benutzer ist nicht berechtigt, den überlassenen Platz oder Teilflächen weiter- oder unterzuverpachten, oder anders als zu dem genehmigten Zweck zu nutzen.
- (4) Das Einbringen von Erdnägeln oder ähnlichen Ankersystemen in den bituminös befestigten Bereichen ist verboten. Für die übrigen Bereiche ist beim Einbringen solcher Befestigungen in einer Tiefe von mehr als 40 cm, vorher Einblick in die Kabelpläne wegen vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen zu nehmen.
- (5) Soweit auf dem Festplatz bzw. in einem dort aufgestellten Zelt Beschallungseinrichtungen betrieben werden, muss deren Aufstellung in der Weise erfolgen, dass diese in nordwestliche Richtung abstrahlen um übermäßige Lärmbelästigungen in der Ortslage zu vermeiden. Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) wird hingewiesen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (7) Zirkusbetriebe und Veranstaltungen mit Wildtieren (§ 11 Abs. 4 Tierschutzgesetz) werden nicht zugelassen.

§ 4 (Platzmängel)

- (1) Vor Veranstaltung festgestellte Platzmängel sind der Kreisstadt Eschwege unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Festplatz ist nach seiner Benutzung unverzüglich aufzuräumen bzw. zu säubern. Abfälle sind ordnungsgemäß in eigener Verantwortung zu beseitigen.
- (3) Schäden, die durch die Benutzung des Platzes entstanden sind, hat der Benutzer auf seine Kosten zu beseitigen bzw. den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Der Magistrat ist berechtigt, zur Sicherstellung dieser Verpflichtung vom Benutzer eine Kaution in Höhe von 500,00 € zu verlangen.

§ 5 (Haftungsausschluss)

- (1) Der Benutzer übernimmt für die Zeit der Nutzung die Haftung des Eigentümers und stellt den Magistrat von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Benutzung des Festplatzes ergeben.
- (2) Eine gemeindliche Haftung wird auf Verschuldensfälle der mit Verwaltung und Beaufsichtigung der Anlagen beauftragten Personen begrenzt.
- (3) Eine Rechtsbeziehung zwischen der Stadt als Eigentümerin des Festplatzes und weiteren, vom Benutzer des Platzes zugelassenen Anbietern von Waren und Dienstleistungen ist nicht gegeben.

§ 6 (Erlaubnisvorbehalt)

Notwendige Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis, Baugenehmigungen etc.) oder sonstige Genehmigungen für die Durchführung von Veranstaltungen sind unabhängig vom Benutzungsantrag für den Festplatz rechtzeitig zu beantragen.

§ 7 (Hausrecht)

Verstöße gegen die Ordnung berechtigen den Magistrat der Kreisstadt Eschwege, die Genehmigung zur weiteren Benutzung zu entziehen. Das gleiche gilt für Veranstalter/Benutzer, die sich mit der Zahlung der Gebühren oder Erstattung der Kosten im Rückstand befinden.

§ 8 (In-Kraft-Treten)

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Festplatz „Werdchen“ vom 22.3.1990 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eschwege, den 30.09.2019

**Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege**

(L. S.)

Große
Erster Stadtrat